

AUFGABEN UND VERFAHREN DES STAATLICH ANERKANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES BRANDSCHUTZES NRW

Udo Kirchner
Halfkann + Kirchner, Erkelenz

EINLEITUNG

Mit den politischen Bestrebungen zur Deregulierung entstanden im Bereich des Bauordnungsrechtes Anfang der 90iger Jahre Überlegungen, Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden in mehr oder minder großem Umfang auf entsprechend qualifizierte und zuverlässige Privatpersonen zu übertragen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurden diese Überlegungen zum Stand der Bauordnung 1996 mit der Figur des „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ umgesetzt und für die sicherheitsrelevanten Bereiche der Prüfung der Standsicherheit sowie des Brandschutzes etabliert. Mit erheblichen Anstrengungen der für die Anerkennung dieser Sachverständigen zuständigen Architektenkammer sowie der Ingenieurkammer-Bau NRW standen zum Stichtag 01.01.1996 sechs derartige Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes zur Verfügung. Sehr rasch verbreitete und etablierte sich das nachfolgend noch im Detail beschriebene Verfahren, so dass bereits ein Jahr später 72 Sachverständige bei beiden Baukammern anerkannt waren.

In der praktischen Durchführung dieser Prüfungen zeigte sich sehr rasch insbesondere für Sonderbauten (deren Prüfung seinerzeit auch in der Kompetenz der Sachverständigen in NRW lag) die Erfordernis, die Bauvorlagen um eine qualifizierte

Dokumentation den Brandschutz betreffend zu ergänzen. Diese Entwicklung erhielt einen deutlichen Impuls durch den Bericht der „Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Untersuchung des Brandes am Flughafen Düsseldorf“, welcher mit Datum vom 10.12.1997 die Ausarbeitung eines „Brandschutzkonzeptes“ als wichtigen und wesentlichen Bestandteil der Bauvorlagen für Sonderbauten vorschlug. Damit war nicht nur ein neuer Begriff sondern auch ein vollständig neuer Ansatz geboren, welcher die weitere Entwicklung des Bauordnungsrechtes in NRW bestimmte.

Mit der nochmaligen Neufassung der Bauordnung zum Stand 2000 wurden die Aufgaben für die Prüfung des Brandschutzes durch den entsprechenden Sachverständigen auf Wohngebäude mittlerer Höhe eingeschränkt und gleichzeitig für Sonderbauten die verpflichtende Vorlage von Brandschutzkonzepten, erstellt durch entsprechende Sachverständige, aufgenommen.

Nachfolgender Beitrag beschreibt für diese auch zum Zeitpunkt der Drucklegung maßgebliche Doppelfunktion jeweils zunächst die rechtlichen Grundlagen durch Zitierung im Vorschriftenkontext mit Hervorhebung der wesentlichen Angaben und ergänzt Erläuterungen und Hinweise aus der praktischen Umsetzung.

AUFGABEN IN DER PRÜFTÄTIGKEIT

Die Grundlage für die Prüftätigkeit findet sich in § 72 BauO NRW betreffend der Behandlung des Bauantrages- Zitat § 72 (6) BauO NRW.

*Legt die Bauherrin oder der Bauherr **Bescheinigungen** einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 vor, so wird **vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind**. Im Hinblick auf die Standsicherheit und den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde ist zu einer Überprüfung des Inhalts der Bescheinigungen nicht verpflichtet. Mit der Vorlage der Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde die **staatlich anerkannten Sachverständigen** nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu **benennen**, die mit den **stichprobenhaften Kontrollen** der Bauausführung beauftragt worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten im Hinblick auf den Brandschutz einer baulichen Anlage **nicht für Sonderbauten** (§ 54).*

Neben der im Satz 6 vorgenommenen Einschränkungen betreffend der Sonderbauten ergibt sich der Anwendungsbereich aus § 67 Genehmigungsfreie Wohngebäude - Zitat § 67 (4) BauO NRW.

*Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht bei deren Nebengebäuden und Nebenanlagen, müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei **Wohngebäuden mittlerer Höhe** muss zusätzlich von einer oder einem **staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt** werden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den **Brandschutz** entspricht. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Angrenzern (§ 74 Abs. 1) vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 7 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgegeben hat.*

Auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 68 findet die Prüfung des Brandschutzes durch staatlich anerkannte Sachverständige statt - Zitat § 68 (2) BauO NRW.

Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen

- 1. Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen,*
- 2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, und*
- 3. die Bescheinigung einer oder eines **staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4**, dass das Vorhaben den Anforderungen an den **Brandschutz entspricht**; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten.*

***Gleichzeitig** sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu **benennen**, die mit den **stichprobenhaften Kontrollen** der Bauausführung beauftragt worden sind. Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1.000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein; die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.*

Im Gegensatz zu den genehmigungsfreien Wohngebäuden nach § 67 gibt es im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 68 allerdings die Wahlmöglichkeit des Bauherren - Zitat § 68 (5) BauO NRW.

*Auf **Antrag** der Bauherrin oder des Bauherrn kann die **Bauaufsichtsbehörde** die Nachweise nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 **prüfen**. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.*

Generell hat der Sachverständige in NRW zu prüfen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und kann ausschließlich diesen Sachverhalt auch bescheinigen; eine Möglichkeit zur Korrektur der Bauvorlagen oder eine Kompetenz bei Abweichungen ergibt sich hieraus nicht.

Für die Aufgabenerledigung sind im Wesentlichen die Vorschriften des § 16 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach Landesbauordnung maßgeblich - Zitat § 16 (1) SV-VO.

***Staatlich anerkannte Sachverständige** für die Prüfung des Brandschutzes **prüfen**, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise. Zur Bescheinigung gehört der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen. **Im Prüfbericht** sind die **Forderungen der Brandschutzdienststelle** kenntlich zu machen.*

An gleicher Stelle wird auch die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle geregelt - Zitat § 16 (2) SV-VO.

*Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes Bescheinigungen nach § 67 Abs. 4, § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 BauO NRW ausstellen, sind sie **verpflichtet**, den zur **Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes** erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)] **zu entsprechen**. Hat die Bauherrin oder der Bauherr **beantragt**, eine **Abweichung** von Anforderungen an den Brandschutz zuzulassen, und ist in diesem Zusammenhang den Forderungen der Brandschutzdienststelle zum abwehrenden Brandschutz **entsprochen worden**, so ist eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den staatlich anerkannten Sachverständigen nicht erforderlich.*

Auch die Aufgabenerledigung in der Überprüfung der Bauausführung ergibt sich aus der Regelung - Zitat § 16 (3) SV-VO.

*Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes dürfen **Bescheinigungen bei Fertigstellung** nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.*

In § 24 Entgeltregelung finden sich - Zitat § 24 (5) SV-VO.

*Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes erhalten für das Prüfen der brandschutztechnischen Unterlagen des baulichen Brandschutzes und der Berücksichtigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes insgesamt ein **Honorar nach Maßgabe der Anlage 2. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend**. Steht bei baulichen Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 250.000 Euro liegen, das Honorar in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so kann das Honorar nach dem Zeitaufwand ermittelt werden, höchstens jedoch bis zu dem für anrechenbare Kosten von 250.000 Euro nach Satz 1 festgesetzten Honorar. Die **stichprobenhaften Kontrollen** während der Bauausführung und die Erteilung von Bescheinigungen nach § 82 Abs. 4 BauO NRW werden **nach dem Zeitaufwand vergütet**.*

Als Praxiserfahrung ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich zu der intensiven Prüftätigkeit in den Jahren 1996 - 2000 seither der Auftragsumfang deutlich nachgelassen hat. Gleichwohl entscheiden sich insbesondere Bauträgerunternehmen, die im Wesentlichen an unterschiedlichen Standorten bauen, für die Prüfung durch Sachverständigen, da sich in der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit einem (identischen) Sachverständigen in der Regel eine Beschleunigung in der Planungs- und Koordination gegenüber der Abstimmung mit unterschiedlichen Bauaufsichtsbehörden erreichen lässt.

Es ist aber auch festzustellen, dass die Bauaufsichtsbehörde der einzelnen Städte und Kommunen recht unterschiedlich den Bauherren im Hinblick auf die zitierte Regelung des § 68 (5) beraten, aber auch die Architekten sich nicht einheitlich für das Verfahren der Prüfung durch den Sachverständigen oder die Bauaufsichtsbehörde entscheiden. Die in § 68 (5) zitierte Wahl des Bauherren wird verfahrenstechnisch durch Ankreuzen im Bauantrags-Formular umgesetzt.

In der Abwicklung der Prüftätigkeit erhält der Sachverständige vom Entwurfsverfasser die Bauantragsunterlagen und dokumentiert das Ergebnis seiner Prüfung, ob bzw. inwieweit die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt sind, durch einen Prüfbericht. Sofern nach diesem Prüfbericht die Anforderungen (noch) nicht erfüllt sind, erfolgt durch den Entwurfsverfasser eine Anpassung auf Basis des Prüfberichtes und eine (ggf. mehrmalige) erneute Einreichung bis ein entsprechend positives Prüfergebnis vorliegt.

Danach erfolgt die Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den Sachverständigen, in dem dieser die Bauvorlagen und seinen Prüfbericht übergibt. Dabei hat es sich in der Praxis für die Zusammenarbeit als sinnvoll erwiesen, wenn die Grundzüge der baurechtlichen und brandschutztechnischen Bewertung durch den Sachverständigen kurz im Prüfbericht dokumentiert werden, so dass die Brandschutzdienststelle bereits auf einer entsprechend qualifizierten Aufbereitung aufbauen kann.

Den Rücklauf der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle (mit deren Gebührenrechnung) wertet der Sachverständige aus und entscheidet, ob die „Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz“ durch entsprechende textliche Übernahme in den Prüfbericht bzw. Bescheinigung möglich ist oder eine ergänzende planerische Darstellung des Entwurfsverfassers erforderlich wird. Im letztgenannten Fall wäre eine nochmaliger Planaustausch vorzunehmen, ansonsten erfolgt die abschließende Bescheinigung des Sachverständigen als eigenständiges Dokument, welches dem Entwurfsverfasser zugesandt wird und von diesem bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wird.

In einem Sonderdruck mit April 1998 veröffentlichte die Ingenieurkammer Bau einen gemeinsamen Leitfaden des AKSVBP - Arbeitskreis staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes - und dem AKVB NRW - Arbeitskreis vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Lande NRW - sowie dem Arbeitsausschuss Vorbeugender Brandschutz des Landesfeuerwehrverbandes, in welchem die Abwicklung in der Prüfung detailliert beschrieben und durch grafische Schemen übersichtlich aufbereitet wurde. Bild 1 zeigt die grafische Aufbereitung.

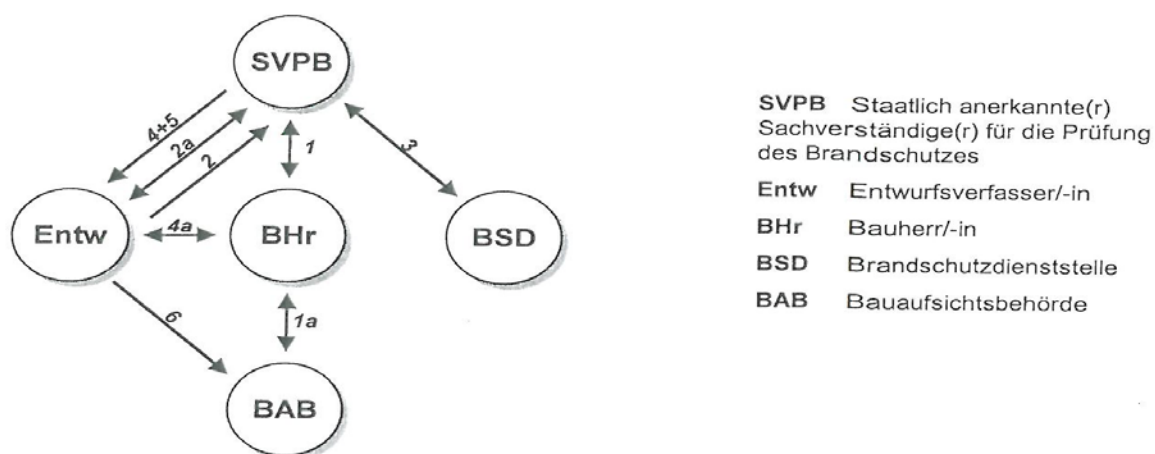


Bild 1: Ablaufschema gemäß Leitfaden April 1998

In diesem Leitfaden ist auch die Fallgestaltung ausgewertet, wenn für die eingereichten Bauvorlagen die Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes nicht durch Anpassung / Änderung der Pläne, sondern durch einen entsprechenden Abweichungsantrag und ggf. Kompensationsmaßnahmen herbeizuführen ist. Da dem Sachverständigen in NRW hier keine Kompetenz zufällt, muss dieser zunächst ein Verfahren veranlassen und abschließen lassen, in welchem die Bauaufsichtsbehörde (unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle) über die Abweichung entscheidet und kann erst nach Vorliegen des Abweichungsbescheides die entsprechende Prüfung und Bescheinigung unter Bezugnahme auf diesen Bescheid fortsetzen. In diesem weiteren Verfahren wird allerdings die Brandschutzdienststelle nicht nochmals beteiligt.

Die Praxiserfahrungen in der stichprobenartigen Prüfung der Bauausführung müssen als durchweg vielschichtig bezeichnet werden. Auch hier zeigen sich bei einer kontinuierlichen Zusammenarbeit eine zunehmende Qualität und Mangelvermeidung und auch eine gute Dokumentation im Hinblick auf Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungserklärungen etc. Bei Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand und dabei häufig nur schwer definierbarer Zusammensetzung der ausführenden Unternehmen und deren fachlichen Qualifikation, ist eine ordnungsgemäße Bauausführung als Voraussetzung für eine entsprechende Bescheinigung häufig nur mit hoher Anstrengung und Aufklärung durch den Sachverständigen zu erreichen, vor allem aber mit überproportionalem Einsatz und Aufwand.

AUFGABEN ALS ERSTELLER VON BRANDSCHUTZKONZEPTEN

Die Vorlage von Brandschutzkonzepten ist in § 69 Bauantrag für Sonderbauten in NRW verbindlich vorgegeben - Zitat § 69 (1) BauO NRW.

*Der Bauantrag ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) in ausreichender Anzahl bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit den Bauvorlagen für **Sonderbauten** gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 ist ein Brandschutzkonzept einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.*

Die Begriffsbestimmung der Sonderbauten ergibt sich als Umkehrschluss aus § 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren - Zitat § 68 (1) BauO NRW.

*Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt, soweit sie nicht nach den §§ 65 bis 67 genehmigungsfrei sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 beantragt. Das **vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt nicht für die Errichtung und Änderung von***

- 1. Hochhäusern,*
- 2. baulichen Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,*
- 3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche*
- 4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche,*
- 5. Messe- und Ausstellungsbauten,*
- 6. Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche,*
- 7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,*
- 8. Sportstätten mit mehr als 1.600 m² Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,*
- 9. Sanatorien und Krankenhäusern, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheimen,*
- 10. Kindergärten und -horten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,*
- 11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten,*
- 12. Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,*
- 13. Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen,*
- 14. Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug,*
- 15. baulichen Anlagen und Räumen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die am 1. Januar 1997 in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten waren,*

16. Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche,
17. Camping- und Wochenendplätzen,
18. Regalen mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
19. Zelten, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit

1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
2. den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, §§ 12, 13, 51 und 55 bei Sonderbauten auch mit § 17,
3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86,
4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die keine bauliche Anlage im Sinne des Satzes 3 ist.

Neben diesen s. g. „großen Sonderbauten“ kann ein Brandschutzkonzept ebenso erforderlich werden für „kleine Sonderbauten“ im Sinne § 54 - Zitat § 54 (2) BauO NRW:

Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf:

1. (...)
19. die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen und dessen Inhalt (...)

Zitatende.

Festlegung zu Inhalt und Zielstellung dieser Brandschutzkonzepte ergeben sich exakt aus der BauPrüfVO, insbesondere - Zitat § 9 (2) BauPrüfVO.

Das Brandschutzkonzept muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- 1. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,*
- 2. den Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie den Nachweis der Löschwasserversorgung,*
- 3. Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteanlagen,*
- 4. das System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen,*
- 5. Lage, Anordnung, Bemessung (ggf. durch rechnerischen Nachweis) und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen,*
- 6. die höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage,*
- 7. Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen,*
- 8. Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung,*
- 9. Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,*
- 10. die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektroakustischen Alarmierungsanlage(ELA-Anlage),*
- 11. Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigeleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln,*

12. *Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen,*
13. *Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche,*
14. *Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen,*
15. *Feuerwehrpläne,*
16. *betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale),*
17. *Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden,*
18. *verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens.*

Der Personenkreis, welcher solche Brandschutzkonzepte erstellt, ergibt sich aus - Zitat § 58 (3) BauO NRW.

*Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 19 und § 69 Abs. 1 Satz 2 **sollen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellt werden.***

In der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen, die zwischenzeitlich ausgelaufen ist, war ein erweiterter Personenkreis enthalten.

Welch große Bedeutung und Attraktivität der geschützte Titel „Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes“ besitzt, wird an den vielfältigen Versuchen erkennbar, diesen kreativ und phantasievoll auch durch nicht entsprechend qualifizierte Personen nachzuahmen. Die Baukammern berichten hier von einer Fülle von Vorgängen, die nach dem UWG-Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb behandelt werden.

Während für die Erstellung, Inhalt und Ziele von Brandschutzkonzepten die vorstehenden Angaben unmittelbar aus den Gesetzestext bzw. zugehöriger bauaufsichtlicher Vorschriften entnommen werden können, sind Vorgaben für die brandschutztechnische Betreuung der Bauausführung in lediglich begrenzten Umfang vorgegeben. § 59 a Bauleiterin, Bauleiter schafft den Begriff der Fachbauleitung - Zitat § 59 a (3) BauO NRW.

*Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der **Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter** und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.*

Weitere Vorgaben zur Betreuungstiefe dieser Bauleitung aber auch der verfahrenstechnischen Anbindung sind dem Vorschriftentext nicht zu entnehmen.

In der (einschließlich Ankündigungsphase) zwischenzeitlich mehr als 10jährigen Praxiserfahrung haben sich Brandschutzkonzepte als selbstverständliche Entscheidungshilfe im Genehmigungsverfahren für Sonderbauten in NRW entwickelt. Die hohen Anforderungen an die Qualifikation der Aufsteller mit dem begrenzten Kreis der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes ermöglichten einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und ständige Fortbildung. Insgesamt kann zwischenzeitlich eine deutliche Erhöhung der vorhandenen Brandsicherheit in Sonderbauten festgestellt werden, was insbesondere ein Abgleich mit den Bestandsbauten belegt, die vielfach nunmehr erst aus Anlass der Erstellung von Brandschutzkonzepten eine qualifizierte brandschutztechnische Risikobewertung erfahren. Bereits frühzeitig hat die Ingenieurkammer-Bau NRW einen Mindest-inhalte-katalog veröffentlicht, welcher die erforderliche Planungstiefe von Brandschutzkonzepten beschreibt bzw. definiert. Zusätzlich kann die Visualisierung durch Brandschutzpläne als unmittelbare Praxiserfahrung eine ausschließlich positive Bewertung erfahren.

Dies begründet sich insbesondere durch die frühzeitige Einbindung des Brandschutzes bereits in der Phase der Vorentwurfsplanung, während in früheren vorgegangenen Verfahren fehlender oder mangelhafter Brandschutz erst in die Genehmigungsplanung „hinein korrigiert“ werden konnte. Nunmehr resultiert auch unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit eine Optimierungschance für das Objekt.

Probleme sind im Einzelfall auszumachen, insbesondere wenn z. B. wegen eines zu geringen Honoraransatzes die erforderliche Bearbeitungstiefe nicht geleistet und anstelle eines objektspezifischen Brandschutzkonzeptes eine unverbindliche Zusammenstellung allgemeiner Brandschutzvorschriften dokumentiert wird. Gelegentlich ergeben sich im Gespräch mit der Genehmigungsbehörde unterschiedliche Auffassungen über die Zulässigkeit von Abweichungen. Allerdings darf festgehalten werden, dass die hieraus entstehende intensive Diskussion und Abwägung insgesamt zu guten und vertretbaren Brandschutzlösungen führt.

Weitere Verbesserungen für die zukünftige Entwicklung werden im Wesentlichen darin gesehen, neben einer intensiveren Implementierung von Brandschutzingenieurmethoden auch in der Dokumentation einerseits eine nochmals konkretere und objektspezifische Detaillierung und andererseits gleichzeitig eine übersichtlichere Darstellung zu erreichen.

In der sogenannten Fachbauleitung hat sich aus der Praxis unabhängig von den nach vorstehender Darstellung wenigen Vorschriftenvorgaben ergeben, dass nahezu jede Genehmigungsbehörde im Bescheid beauftragt, der Konzeptersteller oder ein anderer staatlich anerkannter Sachverständiger möge die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestätigen bzw. bescheinigen. Nach den Ergebnissen der Dienstbesprechungen, die die Oberste Bauaufsichtsbehörde mit den Unteren Bauaufsichtsbehörden in jährlichen Turnus durchführt, ist eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Auflage nicht gegeben, vielmehr sei der Fachbauleiter ausschließlich seinem Bauherren als Auftraggeber auskunftspflichtig. Hier bleibt für zukünftige Entwicklungen zu hoffen, dass sich die bauaufsichtlichen Regelungen der bewährten Praxis anpassen mögen.

Auch für diese „Fachbauleitung“ ist es erforderlich, Umfang und Prüfungstiefe konkreter zu fassen. Hierzu ist zwischenzeitlich eine erste Veröffentlichung in einem „Leistungskatalog Fachbauleitung Brandschutz“, welche die Ingenieurakademie West herausgegeben hat, durch Unterstützung einer bundesweiten Arbeitsgruppe in die Neufassung des AHO Heft 17 Leistungen für Brandschutz eingeflossen. Hierin wurde ebenso eine Abstimmung mit den Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen eingearbeitet, so dass auch hier eine Optimierung der Zusammenarbeit zu erwarten ist.

DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes vielfältige Aufgaben zukommen. Zur besseren Übersicht werden die einzelnen Tätigkeiten in Bild 2 nochmals den einzelnen Gebäudetypen zugeordnet.

Gebäudetyp	Tätigkeit	Quelle
Wohngebäude geringer Höhe	keine Tätigkeit	§§ 67 (4) + 68 (2)
Wohngebäude mittlerer Höhe	Prüfung und Bescheinigung der Bauvorlagen und Bauausführung	§§ 67 (4) + 68 (2)
„kleiner Sonderbau“	Erstellung von Brandschutzkonzepten, so fern durch Bauaufsicht gefordert	§ 54 (2)
„großer Sonderbau“	Verpflichtende Erstellung von Brandschutzkonzepten	§ 69 (1)

Bild 2: Übersicht der Tätigkeiten durch saSV nach Gebäudetypen.

Für das Verfahren zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzkonzeptes findet sich die Rechtsgrundlage im § 85 Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift - Zitat § 85 (2) BauO NRW.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

- 1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,*
- 2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,*
- 3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,*

4. die *staatliche Anerkennung von Sachverständigen*, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,
5. die *Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 6 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen.*

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 57 bis 59a oder die Sachverständigen zu erfüllen haben; sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.

Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht und eine „Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO erlassen. Auf dieser Basis haben die Baukammern eine Prüfungsordnung VPrüfOsaSVBr erlassen, welche durch die oberste Bauaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Die Sachverständigenverordnung SV-VO formuliert persönliche sowie fachliche Voraussetzungen. Die wesentlichen **persönlichen** Voraussetzungen sind:

- Mitglied in der Architektenkammer oder in der Ingenieurkammer-Bau NRW;
- 5 Jahre Berufserfahrung;
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- Zuverlässigkeit
- Eigenverantwortliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros, selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung;

- Unabhängigkeit von Produktions-, Handels- und Lieferinteressen noch fremde Interessen dieser Art, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Als **fachliche** Voraussetzungen werden darüber hinaus erhoben

- Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten;
- Grundkenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes;
- Besondere Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit sie sich aus den Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz ergeben;
- Kenntnisse der auf dem Gebiet des vorbeugenden baulichen Brandschutzes verwendeten Nachweisverfahren und Berechnungsmethoden sowie über Abläufe von Brandszenarien;
- Kenntnisse in der Anwendung anlagentechnischer Brandschutzmaßnahmen und ihre Auswirkung auf den baulichen Brandschutz.

Das Verfahren regelt § 4 Anerkennungsverfahren der Sachverständigenverordnung
- Zitat § 4 (1) + (2) SV-VO.

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 an die Kammer, deren Mitglied die Antragstellerin oder der Antragsteller ist, zu richten. In dem Antrag sind der beantragte Fachbereich und die beantragte Fachrichtung anzugeben.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen - soweit sie nicht schon bei den Kammern vorliegen - beizufügen, insbesondere

- 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,*
- 2. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung,*
- 3. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister,*

4. *ein Nachweis, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind,*
5. *die für die beantragten Bereiche erforderlichen Nachweise nach § 3 Abs. 3,*
6. *eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 4 nicht vorliegen.*

Die Kammern können, wenn es zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist, weitere Nachweise verlangen.

Wesentliche Bedeutung im Anerkennungsverfahren kommt dem Prüfungsausschuss zu, welcher sich wie folgt zusammensetzt - Zitat § 15 (2) SV-VO.

Jeder Prüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern:

- *zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen*
- *zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen*
- *zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen*
- *einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern*
- *drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauaufsichtsbehörden.*

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bauaufsichtsbehörden werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde, die Vertreterinnen oder Vertreter der Brandschutzdienststellen vom Innenministerium, die Vertreterin oder der Vertreter der Industrie- und Handelskammern wird von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen berufen; die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den sie entsendenden Stellen berufen. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

Für die praktische Umsetzung haben die Architektenkammer wie auch die Ingenieurkammer-Bau NRW jeweils einen Prüfungsausschuss eingerichtet, deren Vertreter und insbesondere auch Vorsitzender gleichsam in Personalunion für beide Kammern arbeiten. Die Sitzungen werden an gemeinsamen Terminen durchgeführt, um somit eine identische Verfahrensabwicklung zu garantieren, unabhängig von der Kammerzugehörigkeit des entsprechenden Antragsstellers.

Die eingereichten Unterlagen werden zunächst von den jeweiligen Geschäftsstellen im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen überprüft sowie auf die Vollständigkeit. Anschließend werden die eingereichten Brandschutzkonzepte von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gesichtet und die Bewertung beim Sitzungstermin dem gesamten Prüfungsausschusses vorgetragen. Für eine einheitliche Abgrenzung inwieweit „anspruchsvolle Brandschutzkonzepte“ im Sinne der SV-VO vorgelegt werden, dient eine detaillierte Orientierungshilfe. Auch für die fachliche Bearbeitungsqualität der Brandschutzkonzepte wird eine einheitliche Kriterienliste zugrunde gelegt, um somit eine maximale Transparenz und Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten.

Im Ausschuss wird über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung entschieden. Deren Prüfungsaufgaben werden von einer sog. Aufgabenfindungskommission vorbereitet und einschließlich vorbereiteter Musterlösungen vom gesamten Prüfungsausschuss wiederum in einem Sitzungstermin beschlossen. Die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin für beide Baukammern fixiert.

Die Auswertung der schriftlichen Prüfung auf Basis der vorgenannten Musterlösungen und vorher festgelegten Punktevergabe erfolgt durch einen Erst- sowie einen Zweitprüfer, die jeweils unabhängig von einander ihr Ergebnis in einer weiteren Sitzung dem Prüfungsausschuss vortragen, welcher (ggf. nach Beratung und Einsichtnahme weiterer Mitglieder des Prüfungsausschusses in die vorgelegten Arbeiten) über eine abschließende Punktevergabe entscheidet. Bei mehr als 60 von 100 Punkten gilt die Prüfung als bestanden, bei mehr als 70 von 100 Punkten kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden. In der Praxis der letzten Jahre wurde jedoch stets (auch) eine mündliche Prüfung durchgeführt, in welcher insbesondere das Präsenzwissen zu Vorschriften für Sonderbauten und Schwerpunkten der brandschutztechnischen Bauausführung abgefragt wurden.

Die schriftliche Prüfung wird über eine Dauer von 4 Stunden durchgeführt und umfasst Fachfragen aus allen Bereichen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, aber auch mehrere planerische Aufgaben, in welcher die Fähigkeit überprüft wird, brandschutztechnische Anforderungen in die konkrete Projektbearbeitung, insbesondere von Sonderbauten umzusetzen.

Nach der Prüfungsordnung sind alle Teilbereiche, also: eingereichte Unterlagen - schriftliche Prüfung - mündliche Prüfung eigenständig, so dass eine Anerkennung ausschließlich bei erfolgreichem Abschluss aller Bereiche ausgesprochen werden kann.

ZUSAMMENFASSUNG

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes haben in Nordrhein-Westfalen eine langjährige Tradition seit dem Jahre 1996. Die hohen Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation werden in einem anspruchsvollen Anerkennungsverfahren überprüft und nachgewiesen.

Der Aufgabenbereich erfasst für Wohngebäude mittlerer Höhe die Prüfung und Bescheinigung der Bauvorlagen und die stichprobenartige Kontrolle der Bauausführung. Diese Aufgabe bestand bis zu Jahr 2000 auch für Sonderbauten und wurde seither in die verpflichtende Erstellung von zielorientierten Brandschutzkonzepten überführt.